

Kurzinformation zum

„Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG“

(Änderung des Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetzes, des Einkommensteuergesetzes 1988, des ORF-Gesetzes, des Journalistengesetzes, des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Landarbeitsgesetzes 1984 und des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl I Nr. 102/2007)

Das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG“ (BGBl I Nr. 102/2007) führt ab 1.1.2008 für freie Dienstnehmer und für Selbständige eine betriebliche Vorsorge analog zur Regelung über die Abfertigung Neu ein.

Für Freiberufler wird eine Selbständigenvorsorge in Form eines **Opting-in-Modells** geschaffen (5. Teil des BMSVG), wonach sich diese innerhalb eines Jahres nach Beginn der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung zur **Beitragsleistung in Höhe von 1,53 %** der Beitragsgrundlage an eine von ihnen ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) verpflichten können. Beitragsgrundlage ist die für die Pensionsversicherung maßgebliche Beitragsgrundlage. Ein Widerruf der freiwilligen Entscheidung ist nicht möglich.

Für Ziviltechniker gilt folgende Spezialregelung für die Optionsausübung (§ 64 Abs 8):

- Aufgrund der laufenden Verhandlungen zur Überführung der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in das staatliche System wird geregelt, dass die Frist zur Ausübung der Option für Ziviltechniker frühestens ab dem für die Einbeziehung der Ziviltechniker in die Pflichtversicherung nach dem FSVG oder GSVG relevanten Stichtag zu laufen beginnt.
- Falls die Einbeziehung nicht bis zum 1.1.2010 erfolgt, kann die BAIK mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse eine Vereinbarung über die Beitragseinhebung und Übermittlung der notwendigen Daten abschließen. In diesem Fall beginnt die Frist zur Ausübung der Option mit dem von der BAIK festgesetzten Stichtag zu laufen.

Somit können sich Ziviltechniker erst nach Überführung der WE in das staatliche System bzw. nach dem 1.1.2010 zur Beitragsleistung an eine BV-Kasse verpflichten. Diese Spezialregelung wurde getroffen, da die BAIK ansonsten immense Verwaltungskosten investieren hätte müssen, die mit Überführung der WE ins staatliche System hinfällig würden, da in diesem Fall die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft diese Kosten trägt.

Ein **Leistungsanspruch** besteht nach mind. 2 Jahren nach dem Ende der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung, wobei mind. 3 Einzahlungsjahre vorliegen müssen.

Die Leistungshöhe hängt von der Höhe der Beiträge und vom Veranlagungserfolg der Kasse ab. Über die Leistung kann in mehreren Varianten verfügt werden: Auszahlung als Einmalbetrag, Übertragung an eine neue Vorsorgekasse (z.B. bei Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Anschluss an die selbständige Tätigkeit - Rucksackprinzip) oder an eine Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung. Durch die Übertragung an eine Pensionskasse oder eine Privatversicherung kann eine Auszahlung als monatliche Prämie bewirkt werden.

Steuerlich werden Vorsorgebeträge als **Betriebsausgaben** behandelt. Die Veranlagung in der Vorsorgekasse ist steuerfrei. Die Auszahlung der Leistung als Einmalbetrag ist mit 6% steuerlich begünstigt, die Auszahlung als Rente ist steuerfrei.

H. Schmalzer
3.1.2008